



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer
An die Ersatzkasse

**Unfallversicherung
Mitteilung**

Liebefeld, im Januar 2010

Änderungen des bisherigen Rechts per 1. Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sozialversicherungsrecht hat auf den 1. Januar 2010 verschiedene Änderungen erfahren. Wir möchten hiermit auf die Erneuerungen, welche die Unfallversicherung betreffen, hinweisen.

1. Keine Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung im 2010

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 UVG werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung angepasst, in der Regel alle 2 Jahre. Da der Bundesrat letztmals im September 2008 beschlossen hat, die AHV/IV-Renten zu erhöhen (Inkrafttreten 1.1.2009) und für das Jahr 2010 keine Änderung vorgesehen hat, wurden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung für das Jahr 2010 nicht der Teuerung angepasst.

2. Prämienpflicht der Kulturschaffenden

Grundsätzlich sind Einkommen bis zur Höhe von 2'200 Franken pro Jahr und pro Arbeitgeber von der Beitragserhebung AHV/IV/EO befreit. Diese Regelung benachteiligte Arbeitnehmende mit atypischen Arbeitsverhältnissen, die regelmässig Kleinstarbeitseinsätze mit Löhnen unter dieser Schwelle kumulieren (z.B. Kulturschaffende). Solche geringfügigen Löhne konnten in der Folge nicht für die Rentenberechnung der AHV berücksichtigt werden.

Um die soziale Absicherung von Kulturschaffenden zu verbessern, hat der Bundesrat beschlossen, dass ab 1. Januar 2010 die in der AHV-Verordnung abschliessend aufgezählten Arbeitgeber systematisch auf allen, auch geringfügigen Löhnen, AHV/IV/EO-Beiträge abrechnen müssen. In Zusammenarbeit mit Suisseculture wurde der betroffene Arbeitgeberkreis umschrieben mit Tanz- und

Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich (Art. 34d Abs. 2 zweiter Satz AHVV). Diese Regelung gilt bereits seit längerer Zeit für Personen, welche von Privathaushalten angestellt werden (Art. 34d Abs. 2 erster Satz AHVV).

Demnach müssen auf Löhnen der von den erwähnten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmern, welche 2'200 Franken nicht übersteigen, UVG-Prämien entrichtet werden (Art. 22 UVV i.V.m. Art. 115 UVV).

3. Unfallverhütung

Der Bundesrat hat am 26. August 2009 beschlossen, auf den 1. Oktober 2009 die Verordnung vom 28. Februar 1950 über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid aufzuheben. Die Verordnung ist nicht mehr aktuell. Die entsprechenden Geräte und Stoffe im Zusammenhang mit der Azetylerzeugung für Schweissarbeiten werden in der Praxis nicht mehr verwendet.

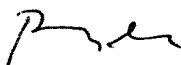
4. Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2009 beschlossen, das ehemals mit der Volksrepublik Jugoslawien abgeschlossene Abkommen im Verhältnis zu Kosovo nicht weiter anzuwenden. Das Abkommen wird noch bis 31. März 2010 angewendet, ab 1. April 2010 gilt für die kosovarischen Staatsangehörigen das nationale Recht. Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Abkommens bleiben bereits erworbene Rechte weiter bestehen.

Wir hoffen Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Der Leiter



Peter Schlegel

Kopie: FINMA, SVV